

bildet die Arbeit zeitlich und thematisch eine Ergänzung bzw. Grundlegung für die von Ulrich Eisenhardt besorgte Ausgabe der Appellationsprivilegien der Neuzeit (WFr. 67 [1983], S. 185 f.). Galten zumal die Evokationsprivilegien bisher als Ursache für die Untergrabung des kaiserlichen Hofgerichts und damit eine Schwächung der zentralen Reichsgewalt, ergibt sich nun, bei Vorliegen der gesamten Urkundenmasse und unter Einbeziehung verwandter Privilegieninhalte, ein differenzierteres Bild. Vielfach richteten sich solche Verbriefungen nicht in erster Linie bzw. speziell gegen das kaiserliche, sondern schlechthin gegen alle fremden Gerichte, die die territorialen Gewalten beim Aufbau eines eigenen, exklusiven Sprengels stören konnten. Das waren oft weniger die obersten Reichsgerichte als vielmehr nähere fürstliche Hof- und Landgerichte; nicht umsonst wird eingangs eine Privilegiensammlung der Reichsstadt Hall von 1586 zitiert, die sich gegen Jurisdiktionsansprüche des bischöflich-würzburgischen und des markgräflich-Nürnberger Burggrafengerichts wandte. Die Regesten sind in erweiterter Form wiedergegeben und bringen vor allem die Dispositivklauseln im Wortlaut; so ist die Sammlung nicht nur ein Behelf, sondern – soweit der gerichtsverfassungsrechtliche Zweck der Urkunde reichte – auch ein echtes, voll benutzbares Quellenwerk.

*R. J. Weber*

Paul Feuchte: Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg. (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 1). Stuttgart: Kohlhammer 1983. XVII, 618 S., Abb., 2 Ktn.

Der vorliegende Darstellungsband geht den vom selben Autor bearbeiteten »Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg« voraus, deren erster Band 1986 erschienen ist (vgl. WFr. 72 [1988], S. 379); das Werk kann daher als Einführung in die neue Edition benutzt werden. Thematisch zielt es jedoch sehr viel weiter: Die hier behandelten Fragen führen von den Anfängen Baden-Württembergs und seiner Vorgängerstaaten in der Besatzungszeit, von dem schwierigen Einigungswerk selbst und den ihm folgenden Aufbaugesetzen zur Konsolidierung des Landes in den »mittleren« sechziger und siebziger Jahren; die Stichworte lauten hier Schulgesetz, Verwaltungs- und Hochschulreform. Aber der Bogen spannt sich noch weiter bis zu Streitfragen und Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit, die – wie der »Fall Küng«, der Streit um das KKW Wyhl oder die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs – in die Gegenwart hineinreichen und in die Zukunft weisen. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf der Gründungsphase des Südweststaats. Für das Verständnis dieses intrikaten Geschehens, das ob seines komplizierten Wechselspiels von Bundes- und Landesrecht bzw. der Parteipolitik auf diesen Ebenen so schwer überschaubar ist, leistet das Werk in seiner ebenso konzisen wie gründlichen, handbuchartig verdichteten Darstellung Vortreffliches, ja kaum überbietbar Scheinendes. Meisterlich wird das Problem des Landes in die gesamte Neugliederungsdiskussion des Bundes eingeordnet, so daß gleichzeitig auch ein bedeutender Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik insgesamt entstanden ist.

Daß dieser – heute praktisch abgeschlossene – Komplex, der den Nachkriegsgenerationen mehr und mehr entrückt, zum rechten Zeitpunkt in so souveräner, authentischer und wissenschaftlich vertiefter Form tradiert wird, und daß dies von einer Persönlichkeit geschieht, die an höchster, zentraler Stelle beratend und dienend den Weg des neuen Landes verfolgt, begleitet und gefördert hat, das muß ohne Einschränkung als ein besonderer Glücksfall für eben dieses Land bezeichnet werden. Das Bewußtsein, eine maßgebliche, über den Tag hinaus »gültige« Beschreibung schaffen zu sollen, hat auch den Stil und die Darstellungsweise geprägt.



Zurückhaltende, ausgewogene Formulierungen sind Ausdruck steten Bemühens, allen Beteiligten auf ihre Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Persönliche Standpunkte und Wertungen lassen sich nur bei genauem Hinsehen aus den Gewichtigungen und Schattierungen einer meisterlich geführten, klassisch geschulten Feder herauslesen; gute Beispiele dafür geben die in den Text eingestreuten längeren oder kürzeren biographischen Passagen mit ihren ebenso knappen wie treffenden Charakterisierungen. Nur selten – etwa angesichts mancher für den Autor nicht leicht nachvollziehbarer Eigenheiten und Wandlungen der (Bundes-)Verfassungsrechtsprechung – wird auch einmal eine Meinung stärker akzentuiert. Auch dieses Werk verdient daher das Prädikat jenes »gediegenen Stils«, den sein Verfasser den Landtagen der Gründerzeit attestiert.

*R. J. Weber*

Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts. Hrsg. von Bernhard Distelkamp. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 14). Köln: Böhlau 1984. XXI, 185 S.

Die Beiträge des Sammelbandes stammen von Mitarbeitern am Projekt der Neuverzeichnung der Kammergerichtsakten; die Einleitung gibt einen Überblick zum Stand dieses Vorhabens. Die Aufsätze und Forschungsberichte vermitteln einen Eindruck davon, welche Anstöße das gewaltige und noch immer zu wenig genutzte Material der Territorial- und Rechtsgeschichte, aber auch der Personen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu geben vermag. Hier finden sich zusammen Arbeiten über Richter-Prosopographie und Streitigkeiten des Kameralpersonals, eine Prozeßstatistik für das 16. Jahrhundert und eine Übersicht zum Vermögen der Lübecker Oberschichten in der Neuzeit, ferner Beiträge zur Rechtsprechung des Gerichts in Hoheits- und Grenzstreitigkeiten sowie im Lehenrecht und in der Schiedsgerichtsbarkeit. Daß dabei das Schwergewicht im Norden und Nordwesten der Bundesrepublik liegt, ist auf den bekannten (und bedauerlichen) Rückstand des Südens und speziell des Südwestens bei der Neuverzeichnung zurückzuführen.

*R. J. Weber*

Georg Schmidt: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, Bd. 113). Stuttgart: Steiner 1984. IX, 575 S.

Die Tübinger Habilitationsschrift behandelt die Organisation des frühneuzeitlichen Städtetags, seine Abgrenzung von anderen Bündnisformen (Landfrieden, konfessionelle Gruppierungen), die Stellung gegenüber den Reichsorganen und die Integration in die Reichsverfassung sowie seine inhaltliche Politik einschließlich der Reformation. Da die Institutionalisierung des jüngeren, allgemeinen deutschen Städtetages bereits 1471 einsetzte, wird – über den im Titel genannten Zeitraum hinaus – auch das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts berücksichtigt. Ansatz und Methode der Arbeit sind modern: Über Reich und Reichsstädte schreibt Schmidt aus unbefangener, von den politisch vorgeprägten Denkschemata des 19. Jahrhunderts freier Sicht. Ausführlich läßt er sich auf die soziologischen, personengeschichtlichen und rechtstatsächlichen Fragestellungen ein, und er schöpft neben den bereits publizierten aus einem reichen Fundus unveröffentlichter Quellen. Das Hauptmaterial – einschließlich der archivalischen Überlieferung des Städtetages – stammt aus dem Frankfurter Stadtarchiv; daneben wurden mehrere andere staatliche und städtische Archive benutzt (auch Schwäbisch Hall). Diese Grundlage ermöglichte es, unter zahlreichen Aspekten das Hineinwachsen der Städte in die neue Korporationsform darzustellen. Die materialgesättigte, facettenreiche Arbeit korrigiert bzw. präzisiert dabei nicht nur bisherige Ansichten in manchen